

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0921/2020/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 10.11.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2021	öffentlich

Kindertagesstättenbedarf Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Nachstehend werden die Anzahl der Kinder, die mit Stand 04.11.2021 in Holm gemeldet sind, aufgeführt. Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Kinder vom November letzten Jahres wieder.

Geboren zwischen 01.08.2016 und 31.07.2017	26 (23) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2017 und 31.07.2018	33 (31) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2018 und 31.07.2019	29 (24) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2019 und 31.07.2020	22 (21) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2020 und 31.07.2021	38 Kinder
Geboren seit 01.08.2021	3 Kinder

Bedarf Elementarplätze in den nächsten Jahren:

Kita-Jahr 2022/2023	88 Kinder (+ 22 Kinder)
Kita-Jahr 2023/2024	84 Kinder (+ 38 Kinder)
Kita-Jahr 2024/2025	89 Kinder
Kita-Jahr 2025/2026	Ca. 80 Kinder

Die Zahl in Klammern zeigt die Kinder an, die im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Elementarplatz haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege. Um den Rechtsanspruch zu decken, stehen in der DRK-Kindertagesstätte 20 Krippenplätze und im evangelischen Kindergarten 5 Krippenplätze zur Verfügung. Außerdem

vermittelt die Familienbildung Wedel Tagesmütter, die Kinder zwischen 1 und 6 Jahren betreuen. Aktuell besuchen 7 Kinder unter 3 Jahren und 3 Kinder über 3 Jahren eine Tagesmutter. Seit dem 01.01.2021 ist das neue Kindertagesstättengesetz in Kraft. Nach diesem besteht eine freie Kindertagesstättenwahl.

Folgende Plätze stehen in Holm zur Verfügung:

Ev. Kita: 30 Elementarplätze
5 Krippenplätze

DRK-Kita: 20 Krippenplätze
60 Elementarplätze
15 Plätze Naturnahe Außengruppe

Es stehen somit 25 Krippenplätze und 105 Elementarplätze zur Verfügung. Der Bedarf ist gedeckt.

Mit Stand 04.11.2021 besuchen 17 Kinder aus anderen Gemeinden die Kindertagesstätten in Holm. 13 Kinder aus Holm besuchen eine Einrichtung in Wedel.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss nimmt den Kindertagesstättenbedarfplan zur Kenntnis.

(Hüttner)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0974/2021/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.11.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2021	öffentlich

Haushalt 2022 DRK-Kindertagesstätte Holm

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für das Jahr 2022 für die DRK-Kindertageseinrichtung vorgelegt. Der Haushaltsplan sieht Einnahmen in Höhe von 407.900 Euro und Ausgaben von 1.247.850 Euro vor, so dass ein Defizit in Höhe von 839.950 Euro entsteht.

Seit dem 01.08.2019 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Elementargruppen, einer naturnahen Außengruppe und zwei Krippengruppen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechend im Wesentlichen denen des Vorjahres. Geringer Kosten ergaben sich aus dem Wegfall des FSJler und geringere Ausgaben bei den hauswirtschaftlichen- und Reinigungskosten. Durch den Wegfall der Spätdienstgruppe kommt es zu geringeren Elternentgelte und geringeren Personalkosten.

Finanzierung:

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von 802.000 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Landesförderung: 802.000 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der DRK-Kindertagesstätte einen Zuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von höchstens 839.950 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2021 entsprechend auswirken kann.

(Hüttner)

Anlagen:

Haushalt 2022 DRK-Kindertagesstätte Holm



KG 3300 DRK Kindertagesstätte Holm

Jahresrechnung 2020 & Haushaltsplan 2022

Freiwillige Leistungsdienstleistungen

Freiwillige Leistungsdienstleistungen

Freiwillige Leistungsdienstleistungen

Freiwillige Leistungsdienstleistungen

Freiwillige Leistungsdienstleistungen

KG 3300 Kita Holm, gesamt	Ist 2020	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
006041-006090 PK KiTa einschl. Zeitarbeit	726.185	692.800	939.450	862.950
006020-006220 PK hauswirtschaftlicher Dienst	23.112	24.600	29.700	25.350
006070-006170 PK sonstige	4.735	4.800	5.300	7.100
006677 Aufwendungen Fachberater	4.746,00	5.000	6.500	4.800
006419 sonstige Personalaufw. FSJ	11.184,96	20.200	12.250	0
DRK Personal einschl. Zeitarbeit Pflege & Kitas	769.963	747.400	993.200	900.200
006416 sonstige Personalaufw.	7.197,33	5.000	6.400	5.900
006417 sonstige Personalaufw. BG	3.704,50	2.000	2.150	2.750
006418 sonstige Personalaufw. BARzt	1.115,18	900	800	1.500
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.671,00	900	2.050	2.050
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	9.310,26	7.500	8.600	9.700
006881 sonstiger Aufwand päd. Fachberatung	0,00	0	0	2.000
Sonstige Personalaufwendungen	22.998	16.300	20.000	23.900
006810 bez. Leistungen allgemein	107,28	600	750	750
006811 bez. Leistungen Verwaltung	270,94	0	0	0
006817 bez Leistungen Fremdreinigung	38.372,97	44.000	49.000	51.000
bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein	38.751	44.600	49.750	51.750
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalaufw.	831.713	808.300	1.062.950	975.850
006590 Sachbedarf pflegerisch	217,41	500	500	500
006601 Hausapotheke	586,26	600	600	600
006681 Sachbedarf pädagogisch	9.867,96	11.700	11.100	11.100
006880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentwicklung	0,00	0	0	5.700
006500 Lebensmittel	30.884,56	54.100	55.000	50.000
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	726,69	0	0	2.450
006550 Veranstaltungen	568,53	1.400	10.600	4.600
006551 Ausgaben Ausflüge	0,00	0	0	8.100
006720 Strom	174,00	0	0	200
006800 Materialaufwendungen	3.313,48	0	0	3.500
006820 Büromaterial	4.819,92	4.500	8.000	6.700
006830 Telefon	530,56	0	0	1.300
006855 Zeitschriften und Bücher	1.122,66	1.200	1.200	1.200
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0	0	0
006862 EDV- und Organisationskosten	2.558,27	1.200	1.500	1.600
006864 Rechts- und Beratungskosten	178,87	1.000	1.000	1.000
006890 Reisekosten	581,10	1.500	1.800	1.500
006950 Verwaltungskostenbeiträge	47.584,12	45.600	60.600	55.350
007110 Abgaben	69,96	0	0	50
007120 Versicherungen	1.035,87	1.300	1.050	1.100
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	96.698,94	42.400	84.250	96.750
006680 Aufwand Inventar	0,00	4.400	0	0
006805 Gebäudeunterhaltung	5.558,65	10.000	10.000	10.000
006806 GWG bis 800 €	14.157,07	8.100	8.200	8.700
006999 Erhaltene Skonti	-43,64	0	0	0
007721 Aufwendungen Pandemie	1.293,51	0	0	0
Gesamtaufwand	1.054.209	997.800	1.318.350	1.247.850
Ergebnis	30.301	0	0	0

KG 3300 Kita Holm, gesamt	Ist 2020	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
004950 Elternentgelte HZ ganztags	42.823,85	54.700	57.750	57.750
004951 Elternentgelte HZ vormittags	61.928,35	145.000	118.850	118.850
004960 Elternentgelte HZ Krippe	33.005,50	81.100	64.900	64.900
004953 Elternentgelte erm. ganztags	2.110,46	0	0	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	4.688,80	0	0	0
004961 Elternentgelte erm. Krippe	8.943,49	0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	1.431,00	5.900	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	9.296,50	12.600	1.150	0
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	184,00	0	0	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	536,70	0	0	0
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	405,00	0	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	40.101,00	48.000	57.000	57.000
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	1.484,00	4.600	0	4.550
004988 Einnahmen Ausflugsgeld	0,00	0	9.000	8.100
Erlöse Selbstzahler	206.939	351.900	308.650	311.150
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	8.110,89	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	15.149,80	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	16.124,22	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	451,50	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.008,00	0	0	0
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	1.302,00	0	0	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	255,00	0	0	0
004992 Deckelungsbetrag Wedel	68,00	0	0	0
Erlöse Kostenträger	44.469	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT	251.408	351.900	308.650	311.150
004821 Erstattung PersKo betriebsbedingt	4.048,96	0	0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	29.952,22	16.500	0	0
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	20.360,88	53.800	0	0
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	107.255,35	80.100	0	0
004835 Zuschuß Kreis	3.427,00	3.900	0	0
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	536.702,15	449.200	925.450	839.950
004910 Schuldendienst Gemeinde	96.698,94	42.400	84.250	96.750
005500 Sonstige ordentliche Erträge	34.657,08	0	0	0
Gesamtleistung	1.084.511	997.800	1.318.350	1.247.850

KG 3300 Elternentgelte Kita Holm

Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl Kinder	Entgelt pro Std.	Entgelt pro Jahr
Kto. 4950 Elternentgelte HZ ganztags (Elementar)	7.30 - 16.00	20 Kinder	5,66 €	57.732 €
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar)	7.30 - 14.00	20 Kinder	5,66 €	44.148 €
	7.30 - 14.00	20 Kinder	5,66 €	44.148 €
Waldgruppe	8.00 - 14.00	15 Kinder	5,66 €	30.564 €
Summe				118.860 €
Kto. 4960 Elternentgelte HZ (Krippe)	7.30 - 14.00	10 Kinder	7,21 €	28.119 €
Kto. 4960 Elternentgelte HZ (Krippe)	7.30 - 16.00	10 Kinder	7,21 €	36.771 €
Summe				64.890 €
Leistung Essen und Getränke	Leistungsart			
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Elementar)	Essen	75 Kinder	50,00 €	45.000 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Krippe)	Essen	20 Kinder	50,00 €	12.000 €
Summe				
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld (Elementar)	Getränke	75 Kinder	4,00 €	3.600 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld (Krippe)	Getränke	20 Kinder	4,00 €	960 €
Summe				
Ausflugsgeld (neu nach Kltareformgesetz)	Reiten / Baden	60 Kinder	10,00 €	7.200 €
Ausflugsgeld (nur Waldgruppe Reiten)	Reiten	10 Kinder	5,00 €	900 €
Summe				8.100 €

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0975/2021/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.11.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2021	öffentlich

Haushalt 2022 Ev. Kita Arche Noah Holm

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West Südholstein hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für die Kindertagesstätte Arche Noah für das Jahr 2022 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 112.330 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 436.850 Euro gegenüber, so dass sich hieraus ein Zuschussbedarf in Höhe von 324.520 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zuschussantrag in Höhe von 324.520 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 24.770 Euro, dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 299.750 Euro zusammen.

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Durch den mehr Kinder im Spätdienst kommt es zu höheren Elternbeiträgen. Im Personalbereich wurde kein neuer FSjler beantragt. Die Reinigung erfolgt jetzt über eine Reinigungsfirma und nicht mehr durch eigenes Personal, hierdurch kommt es zu einer Einsparung von rund 1.600 Euro.

Finanzierung:

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von 240.000 Euro.

.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuweisung: 240.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 324.520 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2021 entsprechend auswirken kann.

(Hüttner)

Anlagen:

Haushalt 2022 Ev. Kita Arche Noah Holm

Haushaltsplan

2022

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 22100 Einnahmen				
Sachkonto		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
40213	TB Freizeit (kirchl.) Kiga-Reise Ausgabe bei 70240.22132	800,00	800,00	0,00
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg. Ausgleich Konto 60100.22132	28.560,00	21.000,00	9.405,60
40340	Erlöse - Getränke	0,00	0,00	271,65
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	82.970,00	77.560,00	71.213,82
41780	Sozialstaffel Ansatz unter 41600.22100	0,00	0,00	18.514,65
45130	Zuschüsse der Länder	0,00	0,00	18.123,76
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	0,00	0,00	38.717,55
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung	0,00	0,00	1.228,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden für Pädagogik	299.750,00	324.520,00	215.794,03
45157	Zuschüsse von Gemeinden für Verwaltung	24.770,00		
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	0,00	0,00	0,00
49500	Erträge a. Auflösung von Rückstellung	0,00	0,00	4.066,91
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	2.095,58
73110	Abschreib. auf Forderungen	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	5.256,76
Summe 22100 Einnahmen				
		Erträge:	436.850,00	436.110,00
		Aufwendungen:	0,00	0,00
		Ergebnis:	436.850,00	394.914,79

Kostenstelle 22120 Personalkosten		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
Sachkonto				
50510	Ertr.Personalkostenerstattg.	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	311.050,00	311.650,00	296.574,94
61031	Mehrstunden	0,00	0,00	0,00
61072	Aufw.f.FSJ/FÖJ	0,00	4.400,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	8.500,00	8.500,00	8.283,02
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb. Fachberatung Lebenshilfe	0,00	0,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	2.738,63
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Qualitätsmanagement	0,00	0,00	0,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.350,00	1.350,00	1.160,01
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	100,00	400,00	58,59
64000	Personalbezogener Sachaufwand inkl. Sicherheitsberatung	470,00	350,00	243,67
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.860,00	2.530,00	1.800,00
64600	Aus- und Fortbildung Fortbildung durch VEK	1.900,00	1.750,00	0,00
64601	Fachberatung Kita-Fachberatung	640,00	2.210,00	2.210,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
Summe 22120 Personalkosten				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	326.870,00	333.140,00	313.068,86
	Ergebnis:	-326.870,00	-333.140,00	-313.068,86

Kostenstelle 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar				
Sachkonto		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
44120	Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis	0,00	0,00	0,00
45200	Zuschüsse d.Bundesag.f.Arbeit Eingliederungszuschuss	0,00	0,00	0,00
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240+65290	830,00	830,00	849,92
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
61083	Personal - Verwaltung	0,00	0,00	0,00
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	830,00	830,00	813,24
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	0,00	0,00	168,73
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst. Verwaltungskosten lt. Vertrag	24.770,00	24.730,00	15.460,09
70390	Sonstiger Geschäftsaufwand	6.000,00	6.000,00	3.064,42
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Kleinstmaterial	500,00	200,00	319,29
71220	Instandhaltung Gebäude	3.800,00	3.800,00	389,34
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anlagegüter	620,00	620,00	1.050,71
Summe	22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar			
	Erträge:	830,00	830,00	849,92
	Aufwendungen:	36.520,00	36.180,00	21.265,82
	Ergebnis:	-35.690,00	-35.350,00	-20.415,90

Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten				
Sachkonto		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
45158	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb. ab 2015 unter 61081 + 61084	0,00	0,00	0,00

61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	840,00	0,00	44,32
61081	Personal - Reinigung	0,00	14.050,00	12.807,20
61082	Personal - Küche	7.300,00	9.200,00	8.522,73
61084	Personal - Hausmeister	4.300,00	4.250,00	4.119,74
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.000,00	2.000,00	2.620,06
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung Vertretung Reinigungskraft	15.450,00	3.000,00	7.743,77
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	150,00	150,00	362,04
72110	Abfallgebühren Müll-/Kehrgebühren	700,00	700,00	685,54
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	290,00	280,00	452,03
72150	Schornsteinreinigung	80,00	80,00	53,95
72200	Versicherungen	160,00	160,00	146,92
75210	Heizung, Brennstoffkosten	5.680,00	4.260,00	3.800,00
75220	Strom	1.850,00	1.820,00	1.673,68
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
Summe 22131 Bewirtschaftungskosten		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	38.800,00	39.950,00
		Ergebnis:	-38.800,00	-39.950,00
				43.031,98
				-43.031,98

Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf				
Sachkonto		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	0,00	615,59
60100	Verpflegung Ausgleich mit 40300.22100	28.560,00	21.000,00	12.000,07
60110	Lebensmittel Ausgaben Kinderkochen	350,00	350,00	132,05
60140	Getränkekosten	500,00	500,00	446,09
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf Verbandsmaterial, 1. Hilfe-Taschen	100,00	100,00	387,03
70220	Spiel-u.Beschäft-material päd. Sachbedarf	2.000,00	2.000,00	2.497,65
70230	Veranstaltung	600,00	600,00	238,29
70240	Kiga-Reise Einnahme Konto 40213.22100	800,00	800,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand	1.200,00	1.000,00	1.983,84
70320	Bücher, Zeitschriften	300,00	300,00	385,53
70410	Telefon- und Internetkosten	660,00	600,00	580,39
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren GEZ-Gebühren	70,00	70,00	69,96
70500	Reisekosten	30,00	30,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge lt. VEK-Rg.	320,00	320,00	245,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	47,74
Summe 22132	Geschäftsbedarf /			
päd.Sachbedarf				
	Erträge:	0,00	0,00	615,59
	Aufwendungen:	35.490,00	27.670,00	19.013,64
	Ergebnis:	-35.490,00	-27.670,00	-18.398,05

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Sachkonto		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	66,42
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel aus Vorjahren	0,00	0,00	383,04
49220	Ertr.Auflösg.SoPo invest.Spdn.	0,00	0,00	133,05
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	582,51
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Erträge:		0,00	0,00	582,51
Aufwendungen:		0,00	0,00	582,51
Ergebnis:		0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

10. November 2021

14:26:10

KKHHW-SHVLITTLE

Seite 1

Kostenstelle	PLAN			PLAN		
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	2022	2022	2022	2021	2021	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
22100	436.850,00	0,00	436.850,00	436.110,00	0,00	436.110,00
22120	0,00	326.870,00	-326.870,00	0,00	333.140,00	-333.140,00
22130	830,00	36.520,00	-35.690,00	830,00	36.180,00	-35.350,00
22131	0,00	38.800,00	-38.800,00	0,00	39.950,00	-39.950,00
22132	0,00	35.490,00	-35.490,00	0,00	27.670,00	-27.670,00
22264	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	437.680,00	437.680,00	0,00	436.940,00	436.940,00	0,00

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0976/2021/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.11.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2021	öffentlich

Vereinbarung mit der ev. luth. Kirchengemeinde Wedel zur Finanzierung der ev. Kita Arche Noah Holm

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung zwischen der *Kirchengemeinde Wedel-Holm* und der *Gemeinde Holm* angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde, der Kirchengemeinde und der Verwaltung wurde die anliegende Vereinbarung § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Elternbeirates auch für kleine Einrichtungen, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

In der Anlage 1 sind die Öffnungszeiten zu erkennen, die auch förderungsfähig sind. Die bisher von der Gemeinde zugesagten übergesetzlichen Leistungen sind aus der Anlage 2 zu ersehen. Diese werden benötigt, um den Betrieb auch bei Urlaubs- und Krankheitstagen der Erzieher aufrecht zu erhalten. Hier erfolgt keine Förderung

durch das Land.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Die Kirchengemeinde beantragt weiterhin ihren jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich die Wohnsitzanteile pro Kind. Die Kirchengemeinde erhält direkt den gesamten Zuschuss vom Land. Zusätzliche benötigte Leistungen laut Anlage 2 müssen dann separat bei der Gemeinde beantragt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich an den Finanzierungskosten der ev. Kita Arche Noah. Für das Jahr 2022 wird mit Einnahmen in Höhe von 240.000 Euro gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

(Hüttner)

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung ev. Kita Arche Noah Holm

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tgl. Betreuungszeit
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	8.00 -14.00 Uhr
1	Altersgemischte Gruppe	15	Montag – Freitag	8.00 – 14.30 Uhr
1	Kleine Randzeitengruppe	11	Montag – Freitag	14.00 – 14.30 Uhr
1	Kleine Randzeitengruppe	11	Montag – Freitag	7.30 – 8.00 Uhr

Anlage 2

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 29 und § 37 Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtungsgröße:	1 Elementargruppe, 1 Familiengruppe	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Pinneberg Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	67,5 ERZ	67,5 ERZ
Zweitkraft	62,5 SPA	Davon 38,5 SPA Davon 24,0 ERZ
Leitung	15,6	20
Vertretungskräfte	0	10,8
Vorbereitungsstunden	15,6	30,60
Ausfallzeiten	12,48	12,48

Für das Personal werden die monatlichen Gehaltskosten nach § 37 KitaG getragen. SPA und Leitung der Ev. Kita Arche Noah sind analog des TVÖD in höheren Gehaltsstufen eingruppiert. Die Gemeinde trägt diese höheren Kosten. Bei zukünftigen Neueinstellungen soll auf eine Eingruppierung analog der gesetzlichen Vorgaben geachtet werden.

Laut § 29 KitaG ist für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen zwei Fünftel einer Vollzeitstelle als Leitungsstunden vom Gruppendienst freizustellen. Dies entspricht 15,6 Stunden wöchentlich. Die Kirchengemeinde hat im Jahr 2019 die Leitungsfreistellung von 20 Stunden bei der Gemeinde beantragt und bewilligt bekommen. Der Überhang von **4,4 Stunden** wird weiterhin von der Gemeinde tragen.

Die Gemeinde hat bisher zwei Vertretungskräfte mit insgesamt 10,8 Stunden finanziert. Es werden weiterhin **10,8 Vertretungsstunden** finanziert.

Die Vorbereitungsstunden sind nach dem neuen KitaG geringer als bisher. Die Einrichtung erhält **zusätzlich 15 Vorbereitungsstunden** wöchentlich.

30,2 Stunden insgesamt

**Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

**Zwischen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel – nachstehend Einrichtungsträger
genannt-
und
der Gemeinde Holm– nachstehend Standortgemeinde genannt –**

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertagesstätte Arche Noah möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung Arche Noah und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich, angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Arche Noah durch die Gemeinde Holm als

Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

(2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Grundstück

(1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.

(2) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen ab einem Wert von 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.

(3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben. Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierung Dritter beschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 3

Träger

(1) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.

(2) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm wird vertreten durch den Kirchengemeinderat. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.

§ 5

Schließtage

Der Einrichtungsträger kann bestimmen, dass an bis zu 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Einrichtungsträger in Absprache mit dem Beirat. Die Vorgaben des § 22 KiTaG sind zu berücksichtigen.

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.
- (3) Höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern dies gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (4) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine soz.päd. Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieher*innen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt.
- (5) Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.

- (6) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (7) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 **und 5** des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG).

Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung.

- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des kommunalen Kostenausgleiches) des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in der Kindertageseinrichtung betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters in Absprache mit der Gemeindevertretung.

(4) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem KAT, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ und BFD, soweit eine Personalstelle genehmigt ist (auf Antrag)
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag, soweit eine Personalstelle genehmigt ist. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L
- Vergütungen für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierlichen Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§20 KiTaG)
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Mitarbeitervertretung
- Kosten für Altersteilzeitangebote (auf Antrag)
- Kosten für Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie Gesundheitsprävention

(5) Der Einrichtungsträger legt der Standortgemeinde zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan ohne Einzelkostenangabe vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte, Außenanlagen und Geräteschuppen
- Unterhalt, Instandsetzung und Erneuerung der Küchenausstattung
- Notwendige Betriebs-Versicherungen (keine Gebäude, da Miete)
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Kosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Verwaltungskosten (6 % der Gesamtpersonalkosten)
- Kosten im Zuge der Evaluation gem. § 19 und 58 KitaG und für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung
- Miete (die Miete inklusive Nebenkosten in Höhe von 35.400 Euro jährlich, wird für den Zeitraum dieses Vertrages im Haushalt der Gemeinde durchgebucht)

Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an notwendigen Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregeln und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§9+10).

§12

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Standortgemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 13

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 14

Teilnahmebeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (4) Die Einziehung der vertraglich vereinbarten Teilnahmebeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Er verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zur Einbringung ausstehender Forderungen zu unternehmen. Nachweislich uneinbringliche Forderungsausfälle werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 15

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt regelmäßig die Daten,

nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die eventuell zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.

§ 16

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 17

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 18 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern (kann auch erhöht werden, muss aber durch 4 teilbar sein) und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde oder der jeweilige Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 19 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 20 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die

Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.

- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel, die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Holm im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 22

Beginn und Beendigung des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Sie endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Im Jahr 2023 beginnen die Verhandlungen für eine Finanzierungsvereinbarung zur Sicherung der Betreuungsqualität der Kindertageseinrichtung
- (4) Diese Vereinbarung ergänzt den bisherigen Vertrag vom 19.08.2003 mit Nachträgen um die nach dem neuen KitaG vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Holm, den
Gemeinde Holm

Holm, den
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel

Der Bürgermeister

Der Kirchengemeinderat

